

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

27.01.2011

**Geschäftszahl**

2010/15/0043

**Rechtssatz**

Fahrtkosten anlässlich einer beruflich veranlassten Reise des Arbeitnehmers stellen im tatsächlichen Umfang, somit insbesondere nach Abzug allfälliger vom Arbeitgeber geleisteter Aufwandsersätze, Werbungskosten dar. Im Beschwerdefall lagen für die gegenständlichen Fahrten des Arbeitnehmers Dienstreiseaufträge (entsprechende Weisungen der Dienstbehörde) vor und der Arbeitnehmer hat "tagesfüllende" Dienste (sicherheitstechnische Überprüfung von Seilbahnanlagen) verrichtet. Damit bot der Inhalt der angeordneten Tätigkeiten keinen Anhaltspunkt dafür, nicht von einer im ausschließlichen Interesse des Dienstgebers erfolgten Entsendung auszugehen, wie dies beispielsweise dann der Fall sein könnte, wenn der Arbeitnehmer zu repräsentativen Veranstaltungen oder zu Studienreisen entsandt wird, die auch allgemein interessierende Programmpunkte umfassen. Die Reisen waren sohin einwandfrei durch ein fremdbestimmtes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, 2010/15/0197) berufliches Moment veranlasst. Wenn die Abgabenbehörde mit der Begründung, der Arbeitnehmer habe vor oder nach Absolvierung der Dienstverrichtung seinen Familienwohnsitz aufgesucht und sei nicht unverzüglich an den Dienort (seinen Zweitwohnsitz) zurückgekehrt, von einer relevanten privaten Mitveranlassung der strittigen Fahrten ausgegangen ist, hat sie die Rechtslage verkannt.

**Beachte**

Besprechung in:

RdW 7/2011, S 433 - 436;